

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1991/3/4 B1191/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.03.1991

## Index

10 Verfassungsrecht

10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugerschöpfung

StGG Art9

StPO §141 Abs2

## Leitsatz

Fortführung der vor dem 01.01.91 anhängigen verfassungsgerichtlichen Verfahren ohne Befassung der unabhängigen Verwaltungssenate; Verletzung des Hausrechts durch Hausdurchsuchung; keine vertretbare Annahme einer Gefahr im Verzug

## Rechtssatz

Das verfassungsgerichtliche Beschwerdeverfahren war bereits am 01.01.91 beim Verfassungsgerichtshof anhängig und somit gemäß ArtIX Abs2 des BVG BGBl. 685/1988 nach der bisherigen Rechtslage, also ohne Befassung des unabhängigen Verwaltungssenates, zu Ende zu führen.

Es ist auszuschließen, daß Gefahr im Verzug vorgelegen hat. Die einschreitenden Kriminalbeamten haben nicht versucht, sich mit dem zuständigen Untersuchungsrichter zwecks Einholung eines richterlichen Hausdurchsuchungsbefehles in Verbindung zu setzen. Dies wäre aber im vorliegenden Fall offensichtlich ohne weiteres möglich gewesen, stand ihnen doch dazu der halbe Vormittag eines Werktages (Dienstag, 2. Oktober 1990) zur Verfügung.

Der Tatbestand des §2 Abs2 des Gesetzes zum Schutz des Hausrechtes bzw. des§141 Abs2 StPO aber war deshalb nicht gegeben, weil die Verhaftung des Verdächtigen schon am Tag vor der Hausdurchsuchung erfolgt war.

## Entscheidungstexte

- B 1191/90  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 04.03.1991 B 1191/90

## Schlagworte

VfGH / Instanzenzugerschöpfung, Unabhängiger Verwaltungssenat, Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, Hausrecht, Hausdurchsuchung, Übergangsbestimmung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B1191.1990

## Dokumentnummer

JFR\_10089696\_90B01191\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)